

[www.pflegekinderinfo.de](http://www.pflegekinderinfo.de)

[www.adoptionsinfo.de](http://www.adoptionsinfo.de)

OLG Celle vom 18.12.2009

Auf die befristete Beschwerde des beteiligten Jugendamts wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Hameln vom 13.11.2008 teilweise geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Den Kindeseltern wird die elterliche Sorge für ihr Kind J. R., geboren am ... 2006 entzogen. Zum Vormund wird das Jugendamt des Landkreises H. bestimmt.

II. Auf die befristete Beschwerde des beteiligten Jugendamts wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Hameln vom 30.09.2008 geändert. Der Umgang der Kindeseltern mit ihrer Tochter A. R., geboren am ... 2004, wird bis zum 31.12.2011 ausgeschlossen.

Die weitergehende Beschwerde des Jugendamtes zum Umgangsrecht wird zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

IV. Der Beschwerdewert wird auf 12.000 Euro festgesetzt.

#### Gründe

Die beteiligten Kindeseltern führten bis Januar 2007 eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Sie haben vier gemeinsame Kinder, für welche sie die elterliche Sorge gemeinsam ausübten. Zunächst wurde am ... 2002 der Sohn Kevin geboren; die Kindesmutter war seinerzeit knapp 16 Jahre alt. Am ... 2004 sowie am ... 2006 folgten die im vorliegenden Verfahren betroffenen Töchter A. und J. am ... 2008, also rund 1 ½ Jahre nach der Trennung der Eltern, wurde schließlich der Sohn M. geboren.

Das vorliegende Verfahren betrifft zum einen die Regelung der elterlichen Sorge für die Tochter J. und zum anderen die Frage, inwieweit den Eltern ein Recht auf Umgang mit ihrem weiteren, in einer Pflegefamilie lebenden Kind A. zusteht.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Hameln vom 19.12.2006 wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Tochter A. den Eltern entzogen und dem Jugendamt des Landkreises H. übertragen. Anlass war die Feststellung einer durch Mangelernährung verursachten Dystrophie des Kindes durch die behandelnde Kinderärztin. Die anschließende Untersuchung des Kindes legte massive Anzeichen mangelhafter Versorgung durch die Eltern sowie eine dadurch hervorgerufene Deprivation offen. A. lebt mittlerweile seit Jahren in einer Dauerpflegefamilie.

Nach der Trennung der Eltern im Januar 2007 verblieben die Kinder K. und J. zunächst im Haushalt der Mutter. Im September musste die durch einen anonymen Anruf alarmierte Polizei J. aus dem verschlossenen, stark vermüllten und überhitzten PKW der Mutter befreien. Der Zustand des bereits erheblich dehydrierten Kindes war derart kritisch, dass es in die Kinderklinik verbracht und anschließend nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen wurde. Zur Erklärung des Vorfalls gab die Mutter gegenüber der Polizei an, sie habe einen Bekannten getroffen und darüber das Kind im Wagen vergessen gehabt. Im Krankenhaus wurden bei J. Symptome einer Vernachlässigung sowie eine Entwicklungsverzögerung festgestellt.

Das Amtsgericht Hameln hat daraufhin in dem vorliegenden, ursprünglich zu dem Aktenzeichen AG Hameln 15 F 19207 geführten Verfahren den Eltern zunächst durch einstweilige Anordnung vom 27.09.2007 das Aufenthaltsbestimmungsrecht für J. entzogen und in dem vom Jugendamt

betriebe, entsprechenden Hauptsacheverfahren die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Erziehungseignung der Kindeseltern angeordnet.

Der Sachverständige Dr. O. gelangte in seinem Gutachten vom 03.06.2008 zu der Empfehlung, J. und den im vorliegenden Verfahren nicht betroffenen Sohn K. in den Haushalt der Kindesmutter zurückzuführen, sofern sich jene mit den Kindern für mindestens 2 Jahre in eine Mutter-Kind-Einrichtung begeben und sich einer ergänzenden Psychotherapie unterziehe. Außerdem sei es zu empfehlen, dass sie die Zeit für eine Berufsausbildung nutze. Nach Ablauf der zwei Jahre sei eine weitere ambulante Förderung J. sowie eine engmaschige Familienhilfe geboten. Sollten die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, sei eine Rückführung J. in den elterlichen Haushalt nicht zu empfehlen.

Die Kindesmutter sei ohne Hilfe mit der Betreuung der Kinder deutlich überfordert und insgesamt aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur nur bedingt erziehungsgerecht. Insbesondere sei sie nicht ausreichend in der Lage, ihren Kindern die notwendige emotionale Zuwendung zukommen zu lassen. Im Gegensatz dazu könne beim Kindsvater keine bedeutende Einschränkung der Erziehungsfähigkeit festgestellt werden. Dieser sei durchaus imstande, nach einer Reduzierung seiner Erwerbstätigkeit auf eine Halbtagsstelle unter Inanspruchnahme zusätzlicher Familienhilfe die Betreuung der Kinder zu leisten.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 13.11.2008 ist das Amtsgericht der gutachterlichen Empfehlung gefolgt. Es hat das Sorgerecht für J. der Mutter entzogen und dem Kindsvater allein übertragen. Die Mutter sei mit der Kindesversorgung deutlich überfordert und zudem damit einverstanden, dass der Vater die Betreuung übernehme. Dessen Eignung stehe nach den Ausführungen des Sachverständigen auch zur Überzeugung des Gerichts fest.

Des Weiteren hat das Amtsgericht den Kindeseltern mit zwei inhaltsgleichen Beschlüssen vom 30.09.2008 (als einstweilige Anordnung und als Hauptsacheentscheidung ein Umgangsrecht mit der Tochter A. eingeräumt, und zwar voneinander getrennt im vierwöchigen Rhythmus für jeweils drei Stunden. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Umgang im Hinblick auf die Trennung der Eltern getrennt durchgeführt werden müsse. Der Kontakt an sich sei notwendig, um die Bindung A. an ihre Eltern zu erhalten und zu stärken. Zwar habe der Sachverständige O. geschildert, dass das Kind auf Kontakte zu den Eltern stark reagiere, insbesondere anschließend stets unruhig schlafe und stark schwitze. Diese Symptome seien jedoch nicht hinreichend gravierend, um auf eine Kindeswohlgefährdung schließen zu lassen. Häufigere oder längere Umgangskontakte seien hingegen nicht dem Kindeswohl dienlich, weil A. durch die Verhältnisse im elterlichen Haushalt traumatisiert sei und es gelte, Loyalitätskonflikte zu vermeiden.

Das beteiligte Jugendamt wendet sich mit seinen Rechtsmitteln gegen die genannten drei Beschlüsse. Es trägt darauf an, zum einen auch dem Kindsvater die elterliche Sorge für J. zu entziehen und zum anderen beiden Kindeseltern den Umgang mit A. zu verwehren.

Zu deren Begründung macht es im Wesentlichen geltend, das Amtsgericht habe – gestützt auf ein fehlerhaftes und unvollständiges Sachverständigengutachten – die psychische Verfassung beider Kinder verkannt und auch die erzieherischen Fähigkeiten der Kindeseltern falsch beurteilt. Sowohl A. als auch J. seien als Folge durchgängiger Vernachlässigung im elterlichen Haushalt tiefgreifend traumatisiert. Jeglicher Kontakt zu den leiblichen Eltern gefährde die mittlerweile sich erfreulich entwickelnde Stabilisierung in der Pflegefamilie und führe zu einer mit dem Kindeswohl unvereinbaren Retraumatisierung, welche jeweils die bis dahin erzielten Erfolge in der Förderung der Kinder zunichtemache. Soweit das Amtsgericht auf Möglichkeiten ambulanter Familienhilfe verweise, übersehe es, dass diese Hilfe den Kindeseltern auch in der Vergangenheit durchgängig zuteil geworden sei, ohne dass dies die Kindeswohlgefährdung habe verhindern können.

Die den Kindern beigeordnete Verfahrenspflegerin ist den Beschwerden im Rechtsschutzziel und in der Begründung beigetreten.

Die Kindesmutter bestreitet, J. vernachlässigt zu haben. Die Fälle der beiden Kinder seien nicht miteinander vergleichbar. Die diagnostizierten Auffälligkeiten, insbesondere die Entwicklungsverzögerung seien Folge genetischer Disposition; die Kinder seien kleinwüchsig.

Der Kindesvater verteidigt die angefochtene Entscheidung ebenfalls. Während seines Zusammenlebens mit der Kindesmutter seien die Kinder ordnungsgemäß versorgt worden und knapp altersgerecht entwickelt gewesen. Nach der Trennung habe er die Kinder nur noch selten gesehen und daher keinen Einfluss mehr auf die Betreuungssituation gehabt. Er selbst sei nunmehr entsprechend dem Explorationsergebnis des Sachverständigen Dr. O. in der Lage und auch willens, die Betreuung von J. zu leisten. Soweit es den Umgang mit A. betreffe, hätten bereits unmittelbar nach der Inobhutnahme Besuchskontakte in der Hilfseinrichtung "W." stattgefunden, die nach seiner Wahrnehmung sehr positiv verlaufen seien. Es sei daher davon auszugehen, dass der Umgang dem Wohlergehen des Kindes dienlich sei.

Der Senat hat zur psychischen Verfassung der Kinder, den zu erwartenden Folgen direkter Eltern-Kind-Kontakte sowie zur Frage der Erziehungseignung der Eltern ein weiteres Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Psych. Prof. Dr. T. eingeholt, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung Bezug genommen wird.

Die Kindeseltern haben zu diesem Gutachten dahingehend Stellung genommen, dass sich die seitens des Sachverständigen beobachteten psychischen Auffälligkeiten der Kinder erst als Folge der Trennung von den Eltern entwickelt hätten.

Die befristeten Beschwerden des Jugendamts sind zulässig und führen auch in der Sache im Wesentlichen zum Erfolg. Lediglich insoweit, als das Amt auf einen unbefristeten Ausschluss des Umgangs der Kindeseltern mit ihrem Kind A. anträgt, unterliegt sein Rechtsmittel der Abweisung.

Nicht mehr zur Entscheidung des Senats gestellt ist allerdings die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts vom 30.09.2008. Diese Entscheidung ist mit Wirksamwerden der in gleicher Sache ergangenen Hauptsacheentscheidung vom selben Tage außer Kraft getreten (§ 620f ZPO). Im Übrigen waren die angefochtenen Entscheidung auf die Rechtsmittel des Jugendamtes hin zu ändern und sowohl den Kindeseltern die elterliche Sorge für die Tochter J. zu entziehen, als auch deren Umgang mit der weiteren Tochter A. für die Dauer von zunächst rund zwei Jahren auszuschließen.

Im Einzelnen beruht dies auf folgenden Erwägungen:

1. Das Amtsgericht hat mit der angefochtenen Entscheidung der Kindesmutter die elterliche Sorge entzogen. Diese mit den Empfehlungen beider gerichtlicher Sachverständiger übereinstimmende Entscheidung ist aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung richtig und wird auch von keinem der Beteiligten angegriffen.

Der Senat hatte demzufolge nur noch darüber zu befinden, ob auch dem Kindesvater aus Gründen des Kindeswohls die elterliche Sorge zu entziehen war. Im Ergebnis ist diese Frage zu bejahen, denn jener ist auf unabsehbare Zeit erziehungsungeeignet.

a) Bereits die Entwicklung J. nach der Geburt belegt, dass sie im elterlichen Haushalt, der seinerzeit noch von den Kindeseltern gemeinsam geführt wurde, weder in physischer Hinsicht genügend versorgt wurde noch hinreichende emotionale Zuwendung erfahren hat.

aa) Das Kind ist schwer geschädigt. Dies ergibt sich zwar weniger eindrücklich aus dem Gutachten Dr.

O., welches sich nur am Rande mit der Verfassung des Kindes – ihm werden lediglich allgemein formulierte Entwicklungsverzögerungen sowie eine auffällige Affektverflachung bescheinigt – und mehr mit den Persönlichkeiten der Eltern auseinandersetzt. Es wird aber zur Überzeugung des Senats durch die Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. T. sowie durch die damit übereinstimmende Fremdanamnese belegt. Der Sachverständige gelangt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass J. deutliche Beeinträchtigungen in ihrer allgemeinen Entwicklung, im Sprachvermögen, in der motorischen Steuerung sowie im Bereich des Bindungsverhaltens aufweise. Die Beeinträchtigungen hätten sich zwar im Zuge ihres Aufenthalts in der Pflegefamilie sukzessive verbessert; auch habe die Entwicklungsverzögerung teilweise aufgeholt werden können. Insgesamt bleibe J. aber ein Kind, dass auf lange Sicht intensiver Förderung und stabiler emotionaler Zuwendung bedürfe.

Diese Einschätzung steht in Übereinstimmung mit den Diagnosen der Kinder- und Jugendklinik des Krankenhauses H., die J. im Jahr 2007 behandelte und bei ihr neben einem schlechten Ernährungs- und Pflegezustand sowie einer offensichtlichen Deprivation insbesondere auch erhebliche Entwicklungsverzögerungen im sprachlichen und motorischen Bereich diagnostizierte, die es auf etwa ein Viertel der Lebenszeit des Kindes schätzte.

Die Beeinträchtigungen des Kindes sind nicht genetisch bedingt. Sowohl der Sachverständige Prof. Dr. T. als auch die Kinder- und Jugendklinik H. sind übereinstimmend und überzeugend zu der Erkenntnis gelangt, dass die Defizite Folge einer längeren und schweren, alle Lebensbereiche ergreifenden Vernachlässigung des Kindes sind. Dieser Beurteilung schließt sich der Senat aufgrund eigener Überzeugungsbildung an. Für sie spricht außer den bereits genannten Aspekten insbesondere auch der Bericht des behandelnden Facharztes Prof. Dr. med. C. vom 26.08.2008, wonach die Kindesentwicklung in physischer wie psychischer Hinsicht seit der Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt eine positive Wendung genommen hat und bereits bis zum damaligen Zeitpunkt ein Teil der Entwicklungsverzögerung aufgeholt werden konnte. Auch der Kindesvater selbst hat sowohl im Verfahren als auch gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. T. eingeräumt, dass zumindest die Kindesmutter die Kinder nach der Trennung der Eltern vernachlässigt habe.

Der an anderer Stelle erhobene Vorwurf der Kindeseltern, etwaige Auffälligkeiten der J. seien erst durch deren Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt entstanden und das Kind sei bei ihnen stets ausreichend ernährt und angemessen betreut worden, ist objektiv offensichtlich unrichtig. Nicht nur die fachkundig bestätigte positive Entwicklung J. streitet gegen diese These; vielmehr übersehen die Eltern dabei auch, dass die o. a. dargestellte, geradezu dramatische Diagnose der Kinder- und Jugendklinik H. zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, zu dem das Kind noch gar nicht in Kontakt mit der Pflegefamilie gelangt war, sondern bis dahin im Haushalt der Mutter gelebt und regelmäßigen Kontakt auch zum Vater gehabt hatte.

Überdies blenden die Kindeseltern offenbar aus, dass sich bei J. letztlich nur dieselbe Entwicklung vollzogen hat, die bereits ihre ältere Schwester A. betroffen und massiv geschädigt hatte. Die Diagnosen für beide Kinder ähneln sich geradezu zum Verwechseln. Bei der damals noch im Haushalt beider Eltern lebenden A. wurden bereits bei der U2 Unterernährung (Hypertrophie), Blutarmut (Anämie) und ein Zustand nach massiver Unterkühlung (Hypothermie) festgestellt. Als das Kind schließlich in Obhut genommen wurde, beschrieb das Krankenhaus mit Bericht vom 15.09.2006 bei ihm degenerative Veränderungen aufgrund von Fehl- oder Mangelernährung (Dystrophie), alimentär bedingten Kleinwuchs und eine Deprivation bei ausgeprägter Vernachlässigung. Als Folge der Unterversorgung stellten die Ärzte einen körperlichen Zustand des damals 2,5 Jahre alten Mädchens fest, der demjenigen eines siebenmonatigen Säuglings entsprach. Erst seit der Aufnahme in eine Pflegefamilie hat sich der Zustand gebessert. Die Entwicklungsverzögerung konnte verringert, das Gewichts- und Größendefizit sogar vollständig aufgeholt werden.

Die Parallelität dieser beiden Entwicklungen belegt in der Zusammenschau mit den dargestellten Einschätzungen des Sachverständigen T., dass sowohl J. als auch ihre Schwester im Haushalt der

Eltern hochgradig vernachlässigt wurden und die unzweifelhaft vorhandenen Schädigungen ursächlich auf physische Entbehrungen und fehlende emotionale Zuwendung zurückzuführen sind.

Der Feststellung mangelnder Erziehungseignung vermag der Kindesvater auch nicht mit dem Hinweis zu entgehen, er habe nach der Trennung von der Kindesmutter nur noch seltenen Kontakt zu J. gehabt und auch in der Zeit davor die Kinder aufgrund seiner Vollzeitwerbstätigkeit nur selten gesehen. Zum einen hat der Sachverständige Dr. O. ausgeführt, dass es nach Aussage beider Kindeseltern auch nach der Trennung im Januar 2007 sehr wohl zu regelmäßigen Umgangskontakten mehrmals pro Woche zwischen dem Kindesvater und J. gekommen sei. Zum anderen sind die Beeinträchtigungen J. ersichtlich nicht Folge kurzfristiger Fehler in den letzten Monaten vor der Inobhutnahme, sondern haben ihre Ursache in längerer, wahrscheinlich zeitlebens währender Vernachlässigung. Selbst im Rahmen bloßer Umgangskontakte – und erst recht in Bezug auf A., die er während des Zusammenlebens mit der Kindesmutter an praktisch jedem Abend und während nahezu jedem arbeitsfreien Wochenendes erlebt haben muss – hätten dem Kindesvater daher die Fehlentwicklungen und die Bedrohung für die Kinder bewusst werden müssen. Die Symptome waren zu offensichtlich, als dass sie selbst einem auch nur einigermaßen aufmerksamen und am Wohlergehen der Kinder orientierten Laien hätten verborgen bleiben können. Insoweit sei der Kindesvater beispielhaft noch einmal daran erinnert, dass bei der Aufnahme von J. in die Kinderklinik im Alter von gut zwei Jahren nicht nur eine schwere Windeldermatitis und ein sehr schlechter Pflegezustand festgestellt wurde, sondern das Kind seit dem 8. Lebensmonat praktisch kein Gewicht mehr zugenommen hatte (Bericht der Klinik vom 06.09.2007). Der Befund bei der Inobhutnahme von A. war vergleichbar: dieselben Zeichen der Vernachlässigung und mangelhafter Pflege, dieselben offensichtlichen Entwicklungsverzögerungen, dieselben offenkundigen, körperlichen Defizite. Die Klinik bescheinigte dem damals zweieinhalb-jährigen Mädchen die Physis eines siebenmonatigen Säuglings.

Der Senat unterstellt keinem der Kindeseltern insoweit Vorsatz. Ein solcher ist indessen für den Entzug der elterlichen Sorge weder notwendig noch ausreichend. Entscheidend ist, dass das physische und emotionale Wohlergehen der Kinder unter der Obhut und Aufsicht auch des Kindesvaters massiven Schaden genommen hatte und weiteren Schaden zu nehmen drohte. Ursache hierfür mögen lediglich Überforderung der Eltern oder deren unverschuldete Persönlichkeitsdefizite sein. Die gravierenden Folgen für J. und ihre Schwester A. sind indessen gleichwohl zu beklagen.

Auch die günstige Persönlichkeitsbeurteilung, die der Kindesvater seitens des Sachverständigen Dr. O. erfahren hat, rechtfertigt keine ihm günstigere Entscheidung. Der Sachverständige hat ihm zwar im Wesentlichen eine ausreichende Erziehungseignung bescheinigt, ist dabei aber von teilweise falschen und im Übrigen auch unvollständigen Tatsachengrundlagen ausgegangen. Auch die davon ausgehenden Schlussfolgerungen vermögen den Senat nicht zu überzeugen.

In der Anamnese, aufgrund derer der Sachverständige bei dem Kindesvater eine stabile Persönlichkeit mit emotionaler Schwingungsfähigkeit und hoher Frustrationstoleranz erkannte, hatte jener mehrere, für die Beurteilung wichtige Aspekte verschwiegen. Dies gilt zum einen insbesondere für die sich durch seine Biographie ziehenden, vielfältigen Indizien für Alkohol- und Medikamentenmissbrauch. So hat er erst gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. T. eingeräumt, dass ihm nicht nur die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt entzogen wurde, sondern er sich auch bereits zweimal wegen "Alkoholproblemen" in stationäre Behandlung begeben musste. Um Einzelvorfälle handelte es sich dabei nach seinem eigenen Vorbringen nicht. Er hat ebenfalls gegenüber dem Sachverständigen T. eingeräumt, dass er unter Stress und bei Konflikten mit der Kindesmutter vermehrt Alkohol trinke. Auch bei den mehrfach polizeilich dokumentierten, physisch ausgetragenen Auseinandersetzungen mit der Kindesmutter spielt Alkohol stets eine Rolle, wie er selbst einräumt. Schließlich spricht auch der zu den Akten gereichte SMS-Wechsel mit der Kindesmutter, in der er ganz offen von Alkohol- und Tablettenabusus spricht und in welchem sich die Kindesmutter in keiner Weise davon überrascht zeigt, dafür, dass es sich um mehr als nur ein

punktuell in der Vergangenheit aufgetretenes und heute bewältigtes Problem des Kindesvaters handelt.

In gleicher Weise hat jener gegenüber dem Sachverständigen O. verschwiegen, dass er sich in der Vergangenheit in Stresssituationen wiederholt "geritzt", also mittels einer Rasierklinge selbst verletzte und auch deswegen in stationärer Behandlung war.

Das Verschweigen dieser entscheidungserheblichen Aspekte mag zwar ein Beleg für die von dem Sachverständigen O. diagnostizierte, hohe Intelligenz des Kindesvaters sein; die verschwiegenen Auffälligkeiten sind aber geeignet, dessen Beurteilung als stabile Persönlichkeit, die J. eine gesichertes und geborgenes Umfeld bereit stellen könnte, in Frage zu stellen.

Überdies beruht die Empfehlung des Sachverständigen O., J. nach einer Übergangszeit in die Obhut des Kindesvaters zu geben, erkennbar auf zwei weiteren Prämissen, nämlich zum einen auf der vermuteten Bindung J. zum Vater und zum anderen auf der Annahme eines intakten Verhältnisses zwischen den Kindeseltern, die sich gegenseitig bei der Kindesbetreuung unterstützen könnten. Beides bezeugt Zweifel.

Die Annahme einer Vater-Kind-Bindung, die der Sachverständige nicht näher begründet, sondern nur theoretisch aus der Durchführung von Umgangskontakten im Prägungsalter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres herleitet und als "gewisse Bindung" beschreibt, steht in Widerspruch zu der eigenen Beobachtung des Sachverständigen, der an anderer Stelle im Gutachten eine auffällige - und auch von dem Sachverständigen T. beobachtete - Affektverflachung bei J. in Reaktion auf Kontakte mit den Eltern konstatiert.

Die Illusion einer Kooperation zwischen den Kindeseltern hat sich spätestens im Zuge der Exploration der Familie durch den Sachverständigen T. zerschlagen. Die Kindesmutter hat diesem gegenüber offenbart, dass es massive Konflikte gebe und der Kindesvater sie unter Alkoholeinfluss schlage. Gegenüber dem Erstgutachter habe sie sich nur deswegen günstig über den Kindesvater geäußert, weil dieser gedroht habe, dafür zu sorgen, dass ihr ansonsten auch die beiden weiteren Kinder, K. und M., weggenommen würden. Tatsächlich halte sie den Vater für vollkommen ungeeignet, J. zu betreuen. Das beruhe auch darauf, dass es nach dem ersten Gespräch mit dem Sachverständigen zu einer Auseinandersetzung gekommen sei, in deren Verlauf der Kindesvater die Söhne M. und K. geschlagen habe.

Unabhängig von dem Wahrheitsgehalt dieser Angaben lässt sich daraus jedenfalls schließen, dass in der Prognose von einem konfrontativen Verhältnis der Kindeseltern zueinander ausgegangen werden muss.

Im Hinblick auf all diese Bedenken schließt sich der Senat der Diagnose des Sachverständigen Prof. Dr. T. an. Dieser beurteilt die Persönlichkeit des Kindesvaters als weitaus problematischer. Er führt in überzeugender Weise aus, dass jener in Überforderungssituation zur Dekompensation neige, unfähig zur Reflexion und Aufarbeitung eigenen Fehlverhaltens sei und deshalb stets andere Personen oder allgemeine Umstände verantwortlich mache. Außerdem könne die Gefahr einer Selbstgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis kommt der Gutachter nachvollziehbar und folgerichtig zu dem Schluss, es könne gegenwärtig nicht verantwortet werden, J. in die Obhut des Kindesvaters zu geben.

Die vorstehenden Einzelerwägungen rechtfertigen in ihrer Zusammenschau die auch von der Verfahrenspflegerin des Kindes geteilte, rechtliche Bewertung, dass der Kindesvater ungeeignet ist, verantwortlich für das Wohlergehen J. zu sorgen. Die Fehlentwicklungen der Kinder in der Vergangenheit sind gravierend und geschahen überwiegend im Einflussbereich auch des Kindesvaters. Diesem ist sicherlich einzuräumen, dass seine aktiven Beiträge hierzu vergleichsweise

geringer sind als diejenigen der Kindesmutter, welche während der berufsbedingten Abwesenheit des Vaters die Tagesversorgung der Kinder zu leisten hatte. Aus diesem Verhältnis kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es J. zukünftig in seinem Haushalt besser erginge. Mindestvoraussetzung für eine solch positive Erwartung wäre, dass der Kindsvater einsehen könnte, dass es überhaupt eine Bedrohung des Kindeswohls gegeben hat, die bis heute fortwirkt. Nur im Falle einer solchen, glaubhaften Reflexion der tatsächlichen Verhältnisse und des eigenen Beitrags hierzu, bestünde für das Kind wenigstens eine gewisse Aussicht auf die besondere Förderung, die es nach Einschätzung des Sachverständigen auch in Zukunft benötigt, um die entstandenen Schäden aufzuarbeiten. Solange der Kindsvater hingegen die Situation der Kinder im elterlichen Haushalt bagatellisiert und die Schuld dafür bei jedem anderen außer sich selbst sieht, besteht die konkrete Gefahr, dass die Betreuungsverhältnisse unmittelbar wieder an diejenige Situation anknüpfen würden, die seinerzeit die Herausnahme beider Töchter aus der Familie notwendig machte. Dies gilt umso mehr, als der Kindsvater seinen Angaben zufolge im vorliegenden Verfahren nicht taktisch agierte, sondern die bedrohliche Situation für die Kinder tatsächlich nicht erkannt hatte und erkennt. Unter diesen Voraussetzungen muss konkret befürchtet werden, dass diese Erkenntnis auch zukünftig nicht einsetzen würde, sollte sich J. in seiner Obhut befinden.

Mildere Mittel, die weniger einschneidend in die Elternrechte des Kindsvaters eingreifen, gleichwohl aber das Kindeswohl J. ausreichend sichern, sind nicht ersichtlich. Insoweit kämen allenfalls ambulante Hilfsmaßnahmen wie eine Hilfsmaßnahme und engmaschige Kontrollen durch das Jugendamt in Betracht. Derartige Hilfen sind den Eltern indessen bereits in der Vergangenheit erfolglos gewährt worden und haben die gravierenden Verletzungen der physischen und psychischen Gesundheit der Kinder nicht verhindern können. Dafür, dass sich dieser Befund in Zukunft positiv ändern könnte, ist nichts ersichtlich, zumal der Kindsvater dem Jugendamt misstrauisch und ablehnend gegenüber steht, die notwendige, vertrauensvolle Kooperation also nicht zu erwarten steht.

Im Ergebnis war daher auch dem Kindsvater die elterliche Sorge zu entziehen. Inwieweit dieser Eingriff auch zukünftig aufrechterhalten werden muss, wird das Amtsgericht in eigener Kompetenz gemäß § 1696 Abs. 3 BGB von Amts wegen zu gegebener Zeit zu prüfen haben. Der Senat hat das Jugendamt des Landkreises H. gemäß § 1773 BGB zum Vormund für J. bestimmt. Auch wenn das Verhältnis zu den Kindeseltern zumindest aus deren Sicht belastet ist, spricht für diese Lösung entscheidend, dass das Jugendamt die Familie und insbesondere die Entwicklung J. stets eng begleitet hat und deswegen die für das weitere Wohlergehen des Kindes notwendigen Maßnahmen in besonderem Maße einzuschätzen vermag.

Zudem war auf die Beschwerde des Jugendamts hin das Umgangsrecht der Kindeseltern mit ihrem Kind A. zunächst auf die absehbare Dauer von zwei Jahren auszuschließen.

Gemäß § 1684 Abs. 4 BGB darf der Umgang zwischen dem nichtsorgeberechtigten Elternteil und ihren Kindern nur ausgeschlossen werden, wenn ansonsten das Wohl der Kinder gefährdet wäre. Diese Eingriffsvoraussetzung ist im vorliegenden Fall im Ergebnis erfüllt.

Bei A. handelt es sich nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. T. um ein psychisch schwer geschädigtes Kind, dessen Beeinträchtigungen aus den oben unter Ziffer II 1 a) cc) erörterten Gründen kausal auf hochgradige Vernachlässigung durch die Eltern zurückzuführen sind. Das Kind zeigt auch heute noch zwar verbesserte, aber immer noch schwere Belastungssymptome.

Inwieweit diese Symptome einem Umgang mit den Eltern entgegen steht, hängt nach den auch insoweit plausiblen Ausführungen des Sachverständigen davon ab, ob die Vernachlässigung zu einem Trauma des Kindes im klinischen Sinne geführt hat. Sollte ein solches nicht eingetreten sein und A.

"nur" unter einer Belastungsstörung oder Phobie leiden, bestünde eine gewisse Aussicht, dass vom Umfang her maßvolle und zudem sachgerecht begleitete Umgangskontakte die Eltern-Kind-Beziehung erhalten und die Belastungssymptome auf lange Sicht zurückdrängen. "Echte" Traumata kennzeichneten sich hingegen dadurch, dass es bei jeder Reproduktion des traumatisierenden Erlebnisses – hier des Kontakts mit den Eltern – zu einer Wiederbelegung der Belastungsreaktion komme, so dass ein Gewöhnungsprozess mit dem Ergebnis eines Abbaus der Belastungsreaktion nicht erwartet werden dürfe. Ebenso wenig sei in diesem Fall eine Begleitung des Umgangs geeignet, die für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes katastrophale Retraumatisierung zu verhindern.

Wie der Sachverständige weiter ausgeführt hat, kann ein Trauma gegenwärtig weder sicher festgestellt noch ausgeschlossen werden. Es gebe durchaus Indizien für ein solches, indessen könne eine sichere Abklärung nur durch eine langfristige Traumatherapie herbeigeführt werden, die bislang noch nicht stattgefunden habe. In Ansehung dieser Einschätzung ist der Senat gezwungen, auf einer teilweise unsicheren Tatsachengrundlage zu entscheiden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die sichere Feststellung möglich ist, dass ein Umgang das Kindeswohl schädigen würde. Ausreichend für einen Ausschluss des Umgangsrechts ist gemäß § 1984 BGB vielmehr, dass der Umgang eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls mit sich brächte. Davon ist hier auszugehen. Es sind nach Einschätzung des Sachverständigen Indizien für eine Traumatisierung erkennbar, die in jedem Fall eine Traumatherapie erforderlich machen. Eine solche Therapie erfordert nach dem Stand der medizinischen Erkenntnis in jedem Fall einen zumindest zeitlich befristeten Kontaktabbruch zu den belastenden Personen. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, droht eine Retraumatisierung des Patienten mit besonders nachteiligen Auswirkungen.

Nach diesen Kriterien besteht eine konkrete Gefahr für das Kindeswohl. Es droht, dass die positive Entwicklung, die A. in der Pflegefamilie genommen hat, zerstört und ihre – immer noch fragile – Stabilisierung in Frage gestellt würde. Angesichts der objektiv vorhandenen Vorschädigung könnten die Folgen einer Fehlentscheidung zugunsten der Kindeseltern langfristig gravierend, möglicherweise sogar irreparabel sein. Im Hinblick darauf sowie die notwendige Dauer einer Traumatherapie, welche die ohnehin bereits beträchtliche Verfahrensdauer vollends sprengen würde, ist der Senat in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. T. und der Verfahrenspflegerin der Überzeugung, dass Umgangskontakte derzeit eine konkrete Gefahr für das Kind bedeuten würden und daher nicht verantwortet werden können.

Die Tragfähigkeit dieser Einschätzung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die in der Vergangenheit durchgeführten Umgangskontakte nach Einschätzung der Kindeseltern problemlos verlaufen sind. Zum einen kann von einer unauffälligen Reaktion des Kindes auf die Eltern kaum die Rede sein. Der Sachverständige Prof. Dr. T. schildert jedenfalls die Reaktion des Kindes auf eine – nur gesprächsweise und über Photographien vermittelte – Konfrontation mit den Eltern als derartig extrem und ablehnend, dass er sich zur Vermeidung möglicher Folgeschäden genötigt sah, die Situation vorzeitig abubrechen und aufzulösen. Zum anderen indiziert eine – von beiden Sachverständigen beobachtete – affektive Verflachung der unmittelbaren Reaktion des Kindes auf den Kontakt weder eine positive Affektion noch widerlegt es die von den Pflegeeltern vorgetragene Schilderung einer zeitversetzten – und ansonsten nicht zu beobachtenden – Stressreaktion in Form starken Schwitzens, nahezu katatonischer Starre und unruhigen Schlafens.

Das Ausmaß der Gefahr für das Kindeswohl wird indessen mit zunehmender Reifung A. und vor allem im Nachgang zu der nach den Ausführungen des Sachverständigen dringend anzuratenden Therapie überprüft werden müssen. Aus diesem Grunde ist der Umgangsausschluss entsprechend der Empfehlung des Sachverständigen T. bis Ende 2011 befristet worden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 13a FGG, 131 Abs. 3 KostO. Der festgesetzte Gegenstandswert trägt der besonderen Komplexität des Verfahrens Rechnung.